Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

14.05.1968 - Nr. 22 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 22

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 14. Mai 1968

Finanzierung der laufenden Kosten für die Universität Bremen

Die Wissenschaftliche Kommission des Wissenschaftsrats hatte im Oktober 1959 Bremen als Standort einer wissenschaftlichen Hochschule vorgeschlagen und der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen vom November 1960 die Gründung einer Universität im norddeutschen Raum empfohlen. Daraufhin erklärten sich Senat und Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen im Frühsommer 1961 bereit, eine Universität in Bremen zu gründen. Dabei wurde ausdrücklich die Erwartung ausgesprochen, daß der Bund und die Nachbarländer „dem kleinsten Land der Bundesrepublik durch eine angemessene Beteiligung die Erfüllung dieser nationalen Aufgabe ermöglichen", weil die mit der Universitätsgründung verbundenen Verpflichtungen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Stadtstaates übersteigen.

Im August 1961 nahm der Senat zunächst Verhandlungen über die Aufbringung sowohl der Investitionskosten als auch der laufenden Kosten der Universität Bremen mit dem Bund und dann auch mit Hamburg und Niedersachsen auf. Zur Ministerpräsidentenkonferenz 1963 in Saarbrücken legte Bremen den Entwurf eines „Stiftungsabkommens für die Universität Bremen" vor, wonach der Bund 50 %, Bremen 25 % und die Bundesländer die restlichen 25 % des gesamten Finanzbedarfs tragen sollten. Daraufhin faßte die Ministerpräsidentenkonferenz folgenden Grundsatzbeschluß:

> „Die Ministerpräsidenten sehen die Gründung neuer wissenschaftlicher Hochschulen als eine Aufgabe der Länder an. Die Finanzierung soll durch Abkommen gesichert werden, welche die Finanzkraft und die eigenen Leistungen der einzelnen Länder für ihre wissenschaftlichen Hochschulen berücksichtigt."

Die weiteren Verhandlungen führten zu dem „Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen" vom 4. Juni 1964, in dem die Aufbringung der Investitionskosten von fünf Hochschulneugründungen — für die Universität Bremen bis zur Höhe von 600 Millionen DM — geregelt wurde. Das Problem der laufenden Kosten wurde ausgeklammert, obwohl noch im Februar 1964 eine Sachverständigenkommission der Konferenzen der Finanzminister und der Kultusminister der Länder folgendes vorgeschlagen hatte:

> „Dem Land Bremen sollte zugemutet werden, 50 % des laufenden Zuschußbedarfs selbst zu tragen. Es sollte erreichbar sein, die restlichen 50 % des Zuschußbedarfs nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder aufzuteilen."

Die Ministerpräsidenten erklärten lediglich, daß aus dem gleichen Geist, der das Abkommen über die Investitionskosten habe zustande kommen lassen, zur gegebenen Zeit auch für die Aufbringung der laufenden Kosten der Universität Bremen sich eine Lösung finden werde. Die Bemühungen um eine Finanzhilfe für diese Kosten wurden daraufhin vom Senat in zahlreichen Gesprächen mit Bund und Ländern verstärkt fortgesetzt. Nach dem Stand vom 1. April 1967 wurde der laufende Zuschußbedarf pro Jahr auf 66,6 Millionen DM für die voll ausgebaute Universität ohne Kliniken geschätzt; dabei wurden bereits die Empfehlungen des Wissenschaftsrats „Zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970" von 1967 berücksichtigt.

Im Mai 1967 nahm der Senat offiziell die Verhandlungen mit dem Bund über eine Beteiligung an den laufenden Universitätskosten auf. Sie führten in einem Gespräch vom 3. August 1967 zu der Erklärung des Bundes, er sei zu einer Beteiligung an den laufenden Kosten unter der dreifachen Voraussetzung bereit, daß alle Bundesländer den Sondercharakter der Bremer Situation anerkennen, dieser Bundesbeteiligung zustimmen und darauf verzichten, diese Regelung als Präzedenzfall zu benutzen.

Auf Antrag des Senats befaßte sich am 18./20. Oktober 1967 die Ministerpräsidentenkonferenz erneut mit der Finanzierung der Universität Bremen. Die Regierungschefs beauftragten die Unterkommission der Ministerpräsidentenkonferenz „Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern", sämtliche in Betracht kommenden Lösungen darzustellen und dazu Vorschläge zu erarbeiten. Am 16. November 1967 empfahl die Kommission, der Freien Hansestadt Bremen die Zusage zu geben,

> „daß die übrigen Länder sich an den laufenden Betriebskosten der Universität Bremen beteiligen werden, sobald deren Zuschußbedarf den Betrag von jährlich 30 Millionen DM überschreitet. Die übrigen Länder werden den Mehrbedarf bis zur Höhe von weiteren 30 Millionen DM übernehmen. Falls der Zuschußbedarf über 60 Millionen DM steigt, soll der Mehrbedarf zur Hälfte von der Freien Hansestadt Bremen und zur Hälfte von den anderen Ländern getragen werden."

Es bedurfte drei weiterer Besprechungen der Ministerpräsidenten, bis sie sich am 9. Mai dieses Jahres einstimmig auf diesen Vorschlag mit der Maßgabe einigten, daß nicht alle Länder, sondern die nach dem Länderfinanzausgleich jeweils ausgleichsberechtigten den Mehrbedarf bis zur Höhe von weiteren 30 Millionen DM und die Hälfte des Mehrbedarfs über 60 Millionen DM hinaus übernehmen. Diese Absprache soll Gegenstand eines Staatsvertrages werden, der zwischen allen Ländern abgeschlossen werden soll und der Ratifikation durch die Länderparlamente bedarf.

Bei der Beratung des Universitätsgesetzes am 8. Februar 1967 haben alle Fraktionen der Bürgerschaft (Landtag) durch ihre Sprecher erklären lassen, daß mit der Errichtung der Universität erst begonnen werden solle, wenn die Finanzierung der laufenden Kosten durch eine Beteiligung der Länder oder des Bundes gesichert sei. Diese Voraussetzung dürfte mit dem Abschluß des Staatsvertrages erfüllt sein.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), von dem Bericht Kenntnis zu nehmen. Er wird der Bürgerschaft (Landtag) den Staatsvertrag nach Unterzeichnung zur Ratifizierung vorlegen.

Carl Schünemann Bremen